

## Amtlicher Teil.

### Vorschriften

#### über die Geschäftsfähigkeit der Bauanzeigen u. m. beizufügenden Zeichnungen.

Über das in den Bauplänen und Bauzeichnungen zu vermerkende Material und ihre Geschäftsfähigkeit bestimmen wir in teilweise Erklärung unserer Bekanntmachung vom 11. November 1895 derselben folgendes:

Die genaue Erklärung baupolizeilicher Geschäftsfähigkeit zu Bauteilen aller Art, in der Regel auch — sofern nicht im Einzelfalle Erleichterungen nachgelassen werden —, zur Absehung von Schankstücken und Geschäftszeichen, ferner zu Motor-, Bildgalerie- und Ausstellungsalanlagen und vergleichbarem bei welchen Baupolizeiamt eingetragenen Betriebzwecken (Baupläne und Bauzeichnungen) müssen deutlich, genau und auf dauerhaftem Material ausgeführt sein. Rücksicht für die zur Aufnahme in die Aten bestimmten Zeichnungsabstülpungen — bei Tropfsteinal anlagen oder für sämtliche Zeichnungen — ist Vorausleimand zu vermeiden.

Für die zur Rückgabe an den Bewerber bestimmten Zeichnungsabstülpungen sind Holzgraphiken, Lichtpannen und vergleichbare angefertigt, jedoch nur dann, wenn sie auf Papier ausgezogen sind.

Alle durch Nachbildung dieser Zeichnungen einer entbehrlichen Verhinderung oder Nachteil haben sich die Betriebsleiter selbst ausgesetzt.

Leipzig, am 18. August 1907. 2222  
Vd 633.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Auf Blatt 13.287 des Handelsregisters in heute die Firma Langbein-Vranhäuser Werte Aktiengesellschaft in Leipzig eingetragen und weiter folgendes verlautbart worden:

Die Gesellschaftszeit ist am 25. April 1907 festgesetzt.

Verstand des Unternehmens ist die Verleihung des Geschäfts der Firma Dr. G. Langbein & Co. in Leipzig mit Sitz in Berlin, Solingen, Wien, Mailand und Brüssel und des Geschäfts der Firma Wilm. Vranhäuser in Wien mit Sitz in Berlin, und die Bereitstellung und Versorgung besserer Geschäfte in Form einer Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft wird gleich ihrem Rechtsangeklagten in einer Vorausbereitung für Galvanotechnik und Elektrotechnik und Thermo- und Hochlinienverbindungen betrieben, sie ist über berechtigten Betriebsteil auf die Herstellung von Präzisions-, Maschinen- und Apparaten aller Branchen ausgedehnt und übertragen ins Inland und Ausland andere mit der chemischen oder technischen Industrie zusammengehörige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu errichten, zu betreiben oder sich in irgend welcher Form an solchen an beteiligen. Besonders ist sie befugt, Grundbesitz zu beliebigen Zwecken zu erwerben.

Das Gründkapital beträgt zwei Millionen ausreichend ausgestattetem Wert, in zweitausendwechseltausendfünfhundertfünzig Aktien zu je einhundert Mark verfasst.

Die Räume des Unternehmens ist unbekannt, alle die Geschäftsfähigkeit verpflichtenden Erfordernisse müssen a. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser oder von zwei Prokurrativen,

b. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Mitgliedern bestehend oder von einem Mitglied und einem Prokurrativen oder von zwei Prokurrativen abgegeben werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bestellt:

der Fabrikdirektor Dr. Rudolf Jay in Leipzig und der Chemiker Dr. Wilhelm Vranhäuser jun. in Berlin.

Hierüber wird noch folgendes bekannt gemacht:

Der Vorstand der Gesellschaft besteht nach dem Erreichen der Rücksichtnahme aus einer oder mehreren Personen. Die Nominierung, Anerkennung und Entlassung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die Einberufung von Generalversammlungen erfolgt durch den Aufsichtsrat vorbehaltlich des geistigen Rechtes des Vorstandes hierzu.

Die Einladung zu der Generalversammlung erfolgt in der 1. 5. 7. des Gesellschaftsvertrags vorgeschriebenen Weise sozeitig, dass unverzüglich den Tag der Versammlung festgesetzt wird, und zwar besteht hierzu eine Frist von 15 bis 30 Tagen.

Die Generalversammlung für die 1. 5. des Gesellschaftsvertrages ausgetragene Einberufung mindestens 14 Tage frei bleibt,

wobei alle mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, der Preis der Generalversammlung nach der Einberufung muss noch bestimmt werden.

Alle Gegenstände und alle Rechte, welche in der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden sollen, müssen vorbehaltlich der weitergehenden geschaffenen Bestimmungen, mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich bestimmt werden.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft 1. 7. erfolgen, soweit nicht obige Publikationen durch das Gesetz vorbehaltlich sind, einmal im Reichsanzeiger durch die hierfür zuständigen Organe in deutscher Form, die für Umlauf und Verkäufe der letzteren vorgeschrieben sind. Der Aufsichtsrat kann außerdem auch noch in anderen Blättern Bekanntmachungen ansetzen, ohne dass jedoch die Rechtsfolgenheit der Bekanntmachung durch die Verordnunglichkeit in diesen Blättern bedingt wird.

Die Aktien laufen auf den Inhaber und werden zum Nennbetrag ausgegeben.

Horst Dr. Georg Langbein und Dr. Rudolf Jay in Leipzig als alleinständige Inhaber der Firma Dr. G. Langbein & Co. in Leipzig legen das von ihnen unter obiger Firma in Leipzig mit Ausgleichserlösen in Berlin, Salinen, Wien, Mailand und Brüssel betriebene Natriumionenbad und der Firma Wilm. Vranhäuser in Wien legt das von ihm in Wien mit Hochwasserentlastung in Berlin unter der Firma Wilm. Vranhäuser betriebene Galvanisationsgeschäft in die neu gegründete Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien und Kapitalien aus den vor 31. Dezember 1906 aufgenommenen Bilanzen der Gesellschaft und der Ausgliederungen ergeben. Ein Zeitpunkt des Überganges der Gesellschaft gilt der 1. Januar 1907. Von diesem Tage ab geben daher die beiden Gesellschaften für Rechnung der neu gegründeten Aktiengesellschaft ein. Mit den beiden Gesellschaften stehten alle Aktien und Kapitalien auf die Aktiengesellschaft über, wie sich die Aktien